

BVGer E-3914/2023 vom 14. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3914_2023_d20230614

FR: TAF E-3914/2023 du 14 juin 2023

IT: TAF E-3914/2023 del 14 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 14. Juni 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-3914/2023 Seite 9

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung einzutreten. Nicht einzutreten ist auf das Rechtsbegehren, der Vollzug der Wegweisung sei während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auszusetzen, da der vorliegenden Beschwerde nach Art. 55 Abs. 1 VwVG aufschiebende Wirkung zukommt und die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung auch nicht entzogen hat (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um

ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe die im neuen Gesuch geltend gemachten Fluchtgründe im bisherigen Verfahren mit keinem Wort erwähnt. Seine Rechtfertigung, er habe diese aus Angst verschwiegen, da er befürchtet habe, als Mitglied der LTTE verdächtigt zu werden, überzeuge nicht. Vielmehr dränge sich der Verdacht auf, dass er versuche, sich mit diesem Vorbringen in der Schweiz ein Bleiberecht zu sichern, zumal von einer asylsuchenden Person zu erwarten sei, dass sie bereits anlässlich der ersten Anhörung alle Gründe nenne, die sie veranlasst habe, in der Schweiz um Asyl zu ersuchen. Bereits zu Beginn des Verfahrens, spätestens bei der ersten Anhörung werde jede asylsuchende Person ausdrücklich auf ihre Mitwirkungspflicht und die Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht. Die in Zusammenhang mit seinem neuen Vorbringen eingereichten Beweismittel, insbesondere die diversen Kopien von Zeitungsartikeln, die allesamt S.R. betreffen würden, könnten an dieser Beurteilung nichts ändern. So könne zwischen S.R. und dem Beschwerdeführer kein direkter Zusammenhang erkannt werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er sich der

E-3914/2023 Seite 10 Zeitungsartikel und der "Geschichte" von S.R. bediene, um sich damit glaubhafte Asylgründe zu verschaffen. Die Vorbringen seien als nachgeschoben und unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu qualifizieren. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, dass er seit acht Jahren nicht mehr nach Sri Lanka zurückgekehrt und überdies im Exil politisch aktiv sei, sei dieses Vorbringen flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Gestützt auf die eingereichten Beweisunterlagen (Facebook-Auszüge) könne nicht davon ausgegangen werden, dass er in die Kategorie von Personen falle, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion im Exilland als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner und somit als Bedrohung für das politische System in Sri Lanka wahrgenommen werde. Aus den Akten ergebe sich keine besondere Exponiertheit oder missionierende Tätigkeit, welche das Interesse der sri-lankischen Behörden wecken und als Angriff auf das sri-lankische Regime verstanden werden könne. An dieser Einschätzung würden die eingereichten Beweismittel nichts ändern. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise weder verfolgt noch eine begründete Furcht vor einer Verfolgung gehabt habe und seine exilpolitischen Aktivitäten der Sicherung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz dienen sollten. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe würden daher den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, weshalb er nicht als Flüchtling anerkannt werden könne und das Asylgesuch abzuweisen sei. Im Übrigen sei es nicht erforderlich, den Beschwerdeführer zu einer Anhörung zu den Asylgründen vorzuladen, da Verfahren nach Art. 111c AsylG grundsätzlich schriftlich geführt würden. Eine Anhörung erweise sich vorliegend auch gestützt auf Art. 12 VwVG nicht als angezeigt.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene wurde im Wesentlichen der im zweiten Folgegesuch geltend gemachte Sachverhalt nochmals wiederholt und ausgeführt, dass aufgrund des bestehenden Profils eine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung begründet sei. Entgegen

der Ansicht der Vorinstanz bestehe eine Verbindung zu S.R.. Er stehe im regelmässigen schriftlichen und tele- fonischen Kontakt mit diesem, habe diese Verbindung nicht konstruiert, was auch das eingereichte Geburtszertifikat von S.R. zeige. Eine Stellungnahme von S.R. werde nachgereicht. Mit Eingabe vom 7. April 2025 wurde ausgeführt, dass die im Heimatstaat lebende Ehefrau und das gemeinsame Kind vom CID behelligt worden seien, da S.R. nach wie vor terroristische Aktivitäten, welche von

E-3914/2023 Seite 11 D._____ aus gesteuert würden, vorgeworfen würden und er (Beschwerdeführer) mit S.R. in Verbindung gebracht werde. Der Cousin von S.R. namens G.E., der ein Mitarbeiter von S.R. sei, sei durch ein indisches Gericht mit einem Ausreiseverbot belegt worden, davon würden auch die in Kopie eingereichten Gerichtsakten S.R. und G.E. betreffend zeugen. Nach dem Gerichtsentscheid sei G.E. nach Sri Lanka gereist und bei seiner Einreise verhaftet worden.

E. 5.1

Im Rahmen eines Mehrfachgesuchs gemäss Art. 111c AsylG sind jeweils Sachumstände materiell zu beurteilen, die nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens neu entstanden sind. Die asylsuchende Person muss dabei nachträglich erhebliche Gründe mit Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geltend machen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 und E. 4.6).

E. 5.2

Prozessgegenstand eines Mehrfachgesuchs sind somit Tatsachen und Beweismittel, die sich nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens zugetragen haben beziehungsweise entstanden sind und sich auf die Flüchtlingseigenschaft beziehen.

E. 5.3

Soweit es sich bei den geltend gemachten Tatsachen und eingereichten Beweismitteln um solche handelt, die Umstände vor Abschluss des Mehrfach-Gesuchverfahrens E-1781/2020 mit Urteil vom 2. August 2021 betreffen, wären diese revisionsrechtlich vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen gewesen. Gleiches gilt für Beweismittel, die die bislang verschwiegenen Tatsachen belegen sollen (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 1.3, E. 7.2., E. 9.5, BVGE 2024 VI/2 E. 3.5). Dies mit den entsprechenden hohen Anforderungen, die an die Begründung eines Revisionsgesuchs und die Rechtfertigung verschwiegener Tatsachen und Beweismittel zu stellen sind (vgl. Art. 121–123 BGG i.V.m. Art. 45 VGG). Die Zuständigkeit des SEM betraf hingegen die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Ereignissen und Beweismitteln, die sich nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens ereignet haben respektive entstanden sind. Dies betrifft namentlich die vom Beschwerdeführer dargelegte exilpolitische Tätigkeit nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens.

E. 5.4

Dadurch, dass das SEM die Eingabe des Beschwerdeführers in ihrer Gesamtheit unter dem Titel Mehrfachgesuch anhand genommen und sämtliche seiner Vorbringen einer inhaltlichen Würdigung unterzogen hat, ist ihm kein Nachteil in der Sache erwachsen; im Gegenteil ist er in den

E-3914/2023 Seite 12 Genuss einer vollen materiellen Prüfung seines Asylgesuchs gekommen. Die revisionsweise geltend zu machenden Vorbringen wären als verspätet im Sinne von Art. 46 VGG zu erachten und – bereits aus diesem Grund – zur Revision nicht

zuzulassen. Aus ihrer materiellen Würdigung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erwächst dem Beschwerdeführer aber ebenso wenig ein Rechtsnachteil wie seinerzeit aus der materiellen Behandlung durch die Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund wird vorliegend auf die Aufspaltung des Verfahrens verzichtet und die flüchtlingsrechtliche Relevanz des geltend gemachten Sachverhalts und der eingereichten Beweismittel angesichts des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstands im vorliegenden Beschwerdeverfahren geprüft (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3142/2024 vom 13. Juni 2024 S. 5 m.w.H.).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-3914/2023 Seite 13

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 7

Vorab ist festzuhalten, dass ausserordentliche Rechtsmittelverfahren schriftlich geführt werden, ebenso betreffend Mehrfachgesuche, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht werden. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Die Durchführung einer erneuten Anhörung durch

das SEM war daher – wie von ihm zutreffend erwogen – von vorn- herein nicht angezeigt.

E. 8.1

Nach einer Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden auch zum heutigen Zeitpunkt zu verneinen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. vorstehende E. 4.1, Verfügung Ziffer III S. 5 ff.).

E. 8.2

Die Ausführungen in der Beschwerde und die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. So ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, ein aus der Verbindung zu S.R. (dem angeblichen Cousin der im Heimatstaat lebenden Ehefrau) resultierendes relevantes Profil glaubhaft zu machen. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, weshalb er erst rund neun Jahre nach seiner ersten Asylgesuchstellung darlegt, dass er wegen S.R. und dessen Beziehungen zur LTTE in Sri Lanka Behelligungen ausgesetzt gewesen sei, bringt er auch auf Beschwerdeebene nicht vor. Die Begründung in der Beschwerde, er habe befürchtet, von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen zu werden, erscheint im Gesamtkontext als nachgeschoben. Ungeachtet der Frage, ob er tatsächlich familiär mit S.R. verbunden ist, sind auch die in Zusammenhang mit seinem Vorbringen eingereichten Beweismittel nicht geeignet, zu untermauern, dass er als profilierte Persönlichkeit wahrgenommen und ihm relevante Verbindungen zu S.R. oder zur LTTE unterstellt werden könnten. Er blieb denn auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren konkrete Ausführungen, namentlich die angekün- digte Stellungnahme von S.R., aus der sich seine Nähe zu diesem ergeben

E-3914/2023 Seite 14 solle (vgl. Beschwerde S. 2), schuldig. Die vermeintlichen Behelligungen der im Heimatstaat verbliebenen Familie durch sri-lankische Behördenvertreter sind ebenso wenig konkretisiert oder mit geeigneten Beweismitteln bestätigt worden.

E. 8.3

Auch teilt das Bundesverwaltungsgericht die Ansicht der Vorinstanz, dass es ihm weder in den jeweiligen vorangegangenen vorinstanzlichen Verfahren noch in den Beschwerdeverfahren gelungen ist, ein flüchtlingsrechtlich relevantes Profil zum Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 8.4

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er erfülle aufgrund seines exilpolitischen Engagements in der Schweiz neu die Flüchtlingseigenschaft. Dazu lässt sich feststellen, dass er sich seit dem 23. Dezember 2013 in der Schweiz befindet und er exilpolitische Aktivitäten ab Beginn seines Aufenthaltes bis zum Einreichen seines zweiten Asylgesuches nie erwähnte. Sein exilpolitisches Engagement beschränkt sich gemäss seiner Eingabe vom 31. März 2022 denn auch darauf, dass er sich im Internet zu den Problemen in Sri Lanka und den Rechten der tamilischen Bevölkerung äussere (vgl. SEM-act. [...]1/85 S. 3). Dieses Engagement untermauert er allerdings lediglich mit einigen fremdsprachigen Ausdrücken respektive Screenshots aus seinem angeblichen Facebook-Konto (vgl. SEM-act. [...]1/85 S. 74 ff.), ohne jedoch näher darzulegen, in welcher Weise er sich damit in relevantem Masse exponiert haben sollte. Seit erwähnter

Eingabe wurden auch keine weiteren exilpolitischen Handlungen geltend gemacht. Auf eine exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers dergestalt, dass er in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten könnte, kann daher nicht geschlossen werden. Einhergehend mit dem SEM erachtet es auch das Bundesverwaltungsgericht nicht als wahrscheinlich, dass er mit seinem Jahre zurückliegenden punktuellen und soweit ersichtlich sehr niederschwelligem Engagement in den Fokus der sri-lankischen Behörden gerückt wäre, zumal er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat – wie bereits rechtskräftig festgestellt – kein politisches Profil ausgewiesen hat. Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe wurde daher durch das SEM zu Recht verneint.

E. 8.5

Sofern er sich im Übrigen auf Beschwerdeebene erstmals dahingehend äussert, dass er bereits in Sri Lanka regimekritische Inhalte auf Facebook gepostet habe (Beschwerde S. 3), wird dies nicht weiter aus-

E-3914/2023 Seite 15 geführt, weshalb eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen unterbleiben kann.

E. 8.6

Allein aus seiner tamilischen Ethnie und dem Umstand, dass er nach längerer Landesabwesenheit aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren muss, lässt sich auch im heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ableiten.

E. 8.7

Vor dem Hintergrund der ungläubhaften und zugleich nicht asylrelevanten Vorbringen des Beschwerdeführers ist auch nicht von einem Risikoprofil desselben im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.4.4 und 8.4.5 (bestätigt mit Urteil D-3540/2019 E. 10.2 vom 19. Dezember 2024) auszugehen respektive ein solches auch nicht weiter zu prüfen, zumal der Beschwerdeführer die dargelegten Verbindungen zu S.R. und damit zu den LTTE nicht glaubhaft machen konnte und er auch kumulativ keine der mit erwähneter Rechtsprechung relevanten Risikofaktoren erfüllt. Daran ändert im Übrigen auch die Narbe auf den beim SEM eingereichten Fotos nichts, zumal diese kaum sichtbar ist.

E. 8.8

Das SEM hat demzufolge zutreffend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG verneint und sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein solches hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 9.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen

Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

E-3914/2023 Seite 16 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.5

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Beim Geltend machen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.7.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung den Vollzug der Wegweisung für zulässig, zumutbar und möglich erkannt, weshalb grundsätzlich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. V, S. 7).

E. 9.7.2

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Urteil E-1781/2020 vom 2. August 2021 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers für zulässig, zumutbar und möglich befunden. An dieser Einschätzung vermögen die neusten politischen Entwicklungen (Präsidentchaftswahl und Parlamentswahlen im September und November 2024 in Sri Lanka nichts zu ändern (vgl. z.B. Urteil des BVGer D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 10.2 m.w.H.). Andere Gründe, welche gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden, wurden weder substantiiert geltend gemacht, noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Der Wegweisungsvollzug ist daher nach wie vor als zulässig und zumutbar zu erachten.

E. 9.7.3

Es obliegt sodann dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

E-3914/2023 Seite 17 Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11.1

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerdebegehren schon bei Einreichung des Rechtsmittels als aussichtslos zu gelten hatten. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt und der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheidungsgegenstand los geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3914/2023 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.